Kantonales Amt für Raumplanung
E - 4. MRZ. 1982
107/49 a,b,c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1982 Nr. 539

TRIMBACH: Gestaltungsplan Rossberg
Strassen- und Baulinienpläne Räckholder und Dürrenbergstrasse

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Rossberg mit Sonderbauvorschriften und die Strassen- und Baulinienpläne Räckholder 1 : 500, Räckholder 1 : 200 und Dürrenbergstrasse 1 : 500 zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

A) Gestaltungsplan Rossberg

I.

Der vorliegende Gestaltungsplan sieht auf dem von ihm erfassten Gebiet eine Ueberbauung mit Einfamilienhäusern vor. Der Plan und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften enthalten Bestimmungen über Ort und Mass der Nutzung, Anzahl und Situierung der Gebäude, Erschliessung, prinzipielle Gestaltung der Bauten und Aussenräume, Organisation der gemeinschaftlichen Anlagen, prinzipielle Aufteilung in Privat- und Gemeinschaftsparzellen und schliesslich über die Etappierung.

Die öffentliche Planauflage des Gestaltungsplanes Rossberg mit Sonderbauvorschriften erfolgte in

27247 - 100000 - 1981

der Zeit vom 23. Januar bis 23. Februar 1981. Während der gesetzlichen Frist gingen verschiedene Einsprachen ein, welche zum Teil gutgeheissen, zum Teil abgelehnt wurden. Gegen den ablehnenden Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 22. September 1981, eröffnet am 28. September 1981, führt Herr Traugott Peier, Dürrenbergstrasse 62, Trimbach, mit Schreiben vom 9./12. Oktober 1981 Beschwerde beim Regierungsrat.

Die teilweise Gutheissung einer Einsprache hatte zur Folge, dass diese Aenderung während 30 Tagen, vom 2. Oktober bis 2. November 1981, aufgelegt wurde. Der Beschwerdeführer ist mit dieser Aenderung nicht einverstanden und will seine Beschwerde vor dem Regierungsrat darauf ausdehnen. Gegen diese Aenderung hätte er jedoch richtigerweise zuerst beim Gemeinderat Einsprache erheben sollen; diesbezüglich richtet sich sein Einwand also an die falsche Behörde. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist es jedoch angebracht, diesen Einwand in diesem Verfahren zu prüfen und deshalb von einer Ueberweisung der "Einsprache" an den Gemeinderat abzusehen, zumal dieser in seiner Stellungnahme deutlich zu diesem Punkt Stellung nimmt und dem Regierungsrat beantragt, über Plan und Beschwerde zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Gestaltungsplan Rossberg nicht zu genehmigen. Einverstanden ist er aber mit der Verlegung der Dürrenbergstrasse im hinteren Dürrenberg.

Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Für den Inhalt der Beschwerde und die Vernehmlassung der Gemeinde wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

II.

1. Der Beschwerdeführer ist als benachbarter Grundeigentümer (GB Trimbach Nr. 1822) zur Beschwerdeführung legitimiert. Da die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, ist grundsätzlich darauf einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Beschwerde u.a. gegen die geplante Erschliessung des Gebietes. Er führt aber auch verschiedene allgemeine Einwände an. So werde das natürliche Rechtsempfinden dadurch verletzt, dass durch einen Gestaltungsplan eine frühere von der Gemeindeversammlung beschlossene Planung abgeändert werde, ohne dass diese dazu Stellung nehmen könne. Ferner werde durch den vorliegenden Gestaltungsplan neues, abweichendes Recht geschaffen, welches einseitig zugunsten der künftigen Bauherrschaft dieses Gebietes und nicht zugunsten der Oeffentlichkeit gehe, so würden insbesondere die Abstandsvorschriften in einer Weise zugunsten der neuen Bauherrschaften gemildert, die im krassen Gegensatz zu den Vorschriften im übrigen Dürrenberggebiet stehen. Der Beschwerdeführer fragt sich, ob man verwundert sei, wenn der gewöhnliche Bürger darin eine Verletzung der in der Bundesverfassung niedergelegten Rechtsgleichheit erblicke.

Der Beschwerdeführer bringt selbst zu Recht vor, dass dies den Vorschriften des neuen Baugesetzes entspreche. Er macht hier auch nicht geltend,

und es ist in keiner Weise ersichtlich, welchen Nachteil er dadurch erfährt, resp. wieweit er davon mehr betroffen ist als die Allgemeinheit. Auf diese allgemeinen Einwände ist hier deshalb nicht einzutreten.

3. Nach dem Gestaltungsplan entfällt die bisher gemäss Strassen- und Baulinienplan in Nord-Süd-Richtung im Planungsgebiet projektierte Strasse. An ihre Stelle tritt eine Erschliessungszone. Diese wird in der Art einer Wohnstrasse als zentraler Kommunikationsraum ausgebildet. Der Fahrverkehr wird auf ein Minimum beschränkt. Abgesehen von je einem Besucherparkplatz mit Wendemöglichkeit am südlichen, resp. nördlichen Ende, ist die Erschliessungszone nur für Garagenzufahrten unmittelbarer Anstösser sowie für Not- und Servicefahrzeuge offen. Bei vereister Rossbergstrasse ist eine Winterdurchfahrt möglich. Für weitere Einzelheiten des Erschliessungssystems wird auf die Sonderbauvorschriften verwiesen.

4. Der Beschwerdeführer wendet ein, dass sich der Verkehr durch die Errichtung der Wohnstrasse auf die benachbarten Strassen verlagere. Dadurch würden den Anwohnern Nachteile erwachsen. Zur Begründung führt er § 15 der Sonderbauvorschriften auf, welcher die beschränkte Durchfahrtsmöglichkeit statuiere. Ebenfalls verschlechtert werde diese Situation durch die nachträgliche Reduktion der Strassenbreite und den Wegfall des Trottoirs im Bereich der Zufahrt ab Rossbergstrasse.

Diese Planänderung widerspricht dem bisherigen Erschliessungskonzept des Dürrenberggebietes nicht. Die Bauparzellen weisen genügende Zu- und Wegfahrten

auf. Die Ver- und Entsorgung ist gewährleistet. Die bisher durchgehend geplante Strasse war ebenfalls nur als Erschliessungsstrasse, nicht als Sammel- oder Hauptstrasse gedacht (vgl. Strassen- und Baulinienplan RRB Nr. 337 vom 1.6.1976). Die Abänderung wird der momentanen und künftigen Situation sogar gerechter, denn das Baugebiet nördlich der Rossbergstrasse wird nach Auskunft der Gemeinde noch auf längere Zeit landwirtschaftlich genutzt (GB Trimbach Nrn. 467, 465), weshalb die Gemeinde auch diese Erschliessung überprüfen will. Es ist denn auch nicht ersichtlich und in keiner Weise vom Beschwerdeführer dargetan, weshalb die Dürrenbergstrasse in unzulässiger Weise mehr belastet werde. Zudem widerspricht sich der Beschwerdeführer selber. Er verlangt eine durchgehende Strasse, damit diese nötigenfalls Fremdverkehr aufnehmen soll. Andererseits beklagt er sich mit dem Einwand, dass die Dürrenbergstrasse möglicherweise Fremdverkehr aufnehmen müsste. Dies riecht nach St. Florian und verdient keinen Schutz. Dieser Einwand des Beschwerdeführers erweist sich als nicht stichhaltig. Er ist nicht geeignet, die Planung als offensichtlich unzweckmässig oder gar rechtswidrig zu bezeichnen, was alleine zur Rückweisung des Planes führen könnte (vgl. § 18, Abs. 2 Baugesetz).

5. Der Beschwerdeführer führt weiter an, dass diese Strasse als wintersichere Durchgangsstrasse benötigt werde.

Da vor allem die Rossbergstrasse teilweise recht steil ist, wäre eine Winterdurchfahrt von Vorteil, zumindest solange, als die übrigen geplanten Strassen in diesem Gebiet noch nicht erstellt sind.

§ 15 der Sonderbauvorschriften lässt denn auch eine Winterdurchfahrt generell und nicht nur für Anwohner zu. Diese Ausweichmöglichkeit ist auch bezüglich baulicher Gestaltung sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Verkehr genügend. Die Planung erweist sich auch in diesem Punkt als zweckmässig. Der Einwand des Beschwerdeführers ist unbegründet. Es wird hier auch auf die zutreffende Begründung im Einspracheentscheid verwiesen.

6. Der Beschwerdeführer erhebt schliesslich noch generelle Einwände gegen den Bau einer Wohnstrasse.

Abgesehen davon, dass es sich hier nicht um eine eigentliche öffentliche Wohnstrasse nach Art. 43 Signalisationsverordnung handelt, sondern um ein im Eigentum der Privaten bleibendes Erschliessungssystem mit Wohnstrassencharakter, ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, wie der Beschwerdeführer, abgesehen von den oben behandelten Einwänden, dadurch berührt ist und welches schützenswerte Interesse er besitzt. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, wieweit er mehr betroffen wird als die Allgemeinheit. Soweit er hier also öffentliche Interessen geltend macht ist nicht darauf einzutreten.

Es ist in diesem Verfahren auch nicht zu prüfen, ob das fragliche Gebiet auch anders zweckmässig hätte erschlossen werden können. Zu überprüfen ist lediglich die vom Gemeinderat zur Genehmigung vorgeschlagene Planung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit.

7. Sämtliche Einwände des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Gemäss dem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 150.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zu verrechnen.

8. Nachdem die Beschwerde abzuweisen ist, steht der Genehmigung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften nichts mehr im Wege.

B) Strassen- und Baulinienpläne Räckholder und Dürrenbergstrasse

In geringfügiger Abweichung gegenüber dem rechtsgültigen, mit RRB Nr. 3337 vom 1. Juni 1976 genehmigten Strassen- und Baulinienplan Dürrenberg 1 : 1000, legen die Strassen- und Baulinienpläne Räckholder 1 : 500 und Dürrenbergstrasse 1 : 500 sowie Räckholder 1 : 200 den definitiven Ausbau der enthaltenen Strassen und Trottoirs und die zugehörigen Baulinien fest. Die Pläne stehen mit der übergeordneten Planung und dem Gestaltungsplan in Einklang und sind zweckmässig, so dass einer Genehmigung grundsätzlich nichts im Wege steht.

Die öffentliche Auflage erfolgte gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan vom 23. Januar bis 23. Februar 1981. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 22. September 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der rechtsgültige Strassen- und Baulinienplan Dürrenberg 1 : 1000 sieht für die Dürrenbergstrasse ein Trottoir vor, ebenso der Gestaltungsplan Rossberg. Dieses ist im vorliegenden Strassen- und Baulinienplan Dürrenbergstrasse zwar gestrichelt eingezeichnet, jedoch farblich nicht ausgezogen. Diese Darstellung kann nur so interpretiert werden, dass das Trottoir zwar in der Planung verbleibt, jedoch erst später zum Ausbau gelangt. Da es sich beim vorliegenden Plan um einen Nutzungsplan und nicht um ein Ausbauprojekt handelt, ist das Trottoir farblich darzustellen oder in einem speziellen Verfahren und in einem sinnvoll abgegrenzten Gebiet aufzuheben.

2. Der "Absteckplan" Räckholder 1 : 200, Einmündung in die Frohburgstrasse stellt einen Ausschnitt des gleichzeitig zur Genehmigung vorliegenden Strassen- und Baulinienplanes Räckholder 1 : 500 dar. Er weist geringfügige Differenzen zum letztgenannten Plan auf. Da er auf einer exakteren Plangrundlage und in einem grösseren Massstab erstellt wurde, gilt er innerhalb seines Geltungsbereiches als verbindlich. Der entsprechende Bereich des Strassen- und Baulinienplanes Räckholder 1 : 500 wird von der Genehmigung ausgenommen.

Diese im Interesse der Rechtssicherheit vorgenommenen Korrekturen und Präzisierungen stellen keine Planänderungen dar und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Grundeigentümer oder weitere mögliche Einsprecher. Sie können deshalb nach BauG § 18 Abs. 3 ohne erneute Gewährung des rechtlichen Gehörs vom Regierungsrat beschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Rossberg und die dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach werden genehmigt.

2. Die Beschwerde von Herrn Traugott Peier, Trimbach, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Herr Peier hat die Kosten des Verfahrens inkl. Entscheidgebühr von Fr. 150.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

3. Die Strassen- und Baulinienpläne Räckholder 1 : 200 und Dürrenbergstrasse 1 : 500 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Der Strassen- und Baulinienplan Räckholder 1 : 500 wird teilweise genehmigt, und zwar nur soweit, als er nicht durch den Strassen- und Baulinienplan 1 : 200 ersetzt wird.

4. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1982 noch zwei von der Gemeinde unterzeichnete Gestaltungspläne inkl. Sonderbauvorschriften und je 3 im Sinne der Erwägungen bereinigte Strassen- und Baulinienpläne zuzustellen.

5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

T. Peier, Trimbach

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	
Verfahrenskosten:	Fr. 150.--	von Kto. 119.650 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen
	-.--	

Einwohnergemeinde Trimbach:

Genehmigungsgebühr	Fr. 400.--	Kto. 2000-431.00
Publikationskosten	Fr. 18.--	Kto. 2020-435.00
	Fr. 418.--	(Staatskanzlei Nr. 62) KK

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygax

Bau-Departement (2) Ba/HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften

Amt für Raumplanung (Rechtsdienst, Ba)

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (4)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4632 Trimbach, mit Belastung im KK EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4632 Trimbach

Bauverwaltung der EG, 4632 Trimbach, mit je 1 gen. Plan und Sonderbauvorschriften (folgen später)

Baukonsortium Rossberg/Trimbach, Postfach, 4600 Olten

Architekturbüro R. Rast, Thunstrasse 41, 3005 Bern

Ingenieurbüro G. Hagmann, Hegibachstrasse 96, 4632 Trimbach

Fortsetzung Seite 11

Ingenieurbüro H. Frey, Ringstrasse 2, 4600 Olten
Hrn. Traugott Peier, Dürrenbergstrasse 62, 4632 Trimbach,
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:
Der Gestaltungsplan Rossberg und die Strassen- und Baulinienpläne Räckholder und Ausbau Dürrenbergstrasse der Einwohnergemeinde Trimbach werden genehmigt.